



Herrn  
Hagen Kohl  
Ausschussvorsitzender  
Ausschuss für Inneres und Sport  
Der Landtag von Sachsen-Anhalt  
39094 Magdeburg

Berlin, den 14. Mai 2020

**Stellungnahme**

zu dem von der Regierung des Landes Sachsen-Anhalt  
am 28. Januar 2020 beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der  
Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt  
(Drs. 7/5612)**

für die  
öffentliche Anhörung im  
Ausschuss für Inneres und Sport  
des Landtags von Sachsen-Anhalt  
am 14. Mai 2020

**Autor:**

Dr. Thorsten Wetzling  
Leiter des Themenbereichs Grundrechte, Überwachung und Demokratie  
Stiftung Neue Verantwortung e.V.  
Berliner Freiheit 2  
10785 Berlin  
twetzling@stiftung-nv.de

*Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport,*

ich bedanke mich für die Einladung zu dieser Anhörung. Im Vorfeld Ihrer Beschlussempfehlung an den Landtag werde ich in dieser Stellungnahme einzelne Punkte erörtern, die beim Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Verfassungsschutzes und der Sicherheitsüberprüfung im Land Sachsen-Anhalt aus meiner Sicht verbesserungswürdig sind. Dabei beziehe ich mich vornehmlich auf die Befugnisse, Instrumente und die Technik der parlamentarischen und quasi-juristischen Kontrolle im Nachrichtendienstrecht von Sachsen-Anhalt.

Ich werde mich in dieser Stellungnahme nur am Rande mit den im Entwurf enthaltenen Erweiterungen der Überwachungsbefugnisse des Landesverfassungsschutzes auseinandersetzen. Andere Sachverständige werden hier ihren Schwerpunkt setzen. Vorab möchte ich aber betonen, dass sich nachrichtendienstliche Befugnisserweiterungen nicht allein durch eine begleitende Reform der Kontrolle legitimieren lassen. Präzise gesetzliche Schutznormen und Mandatsbeschränkungen sowie mehr Transparenz über den Einsatz, Kosten und Wirksamkeit einzelner nachrichtendienstlicher Mittel sind für die rechtstaatlichen Einhegung der Verfassungsschutzbehörden in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung ebenso wichtig und bedingen die Kontrollpraxis.<sup>1</sup>

Im Lichte der "Empfehlungen unter Nr. III. des Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag (NSU-Untersuchungsausschuss; Abschlussbericht: BT-Drs. 17/14600) werde ich zunächst einige im Gesetzentwurf enthaltene Neuerungen zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle würdigen. Danach werde ich aufzeigen, was es meines Erachtens noch bedürfte, um die unabhängige Kontrolle des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt zu stärken.

Um es vorwegzunehmen: Die im vorliegenden Gesetzentwurf und dem seit 2005 nicht mehr geänderten Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10-LSA) enthaltenen Rechtsnormen zur Zusammensetzung und Verfahrensweise und zu den Aufgaben und Befugnissen der Aufsichtsgremien in Sachsen-Anhalt sind aus meiner Sicht nicht ausreichend. Um den Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt "auf eine moderne und tragfähige gesetzliche Grundlage" (Drs. 7/5612; S. XX) zu stellen und um das "Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Verfassungsschutz" langfristig zu stärken, schlage ich vor, dass neben den im Entwurf enthaltenen Maßnahmen zur "Ausweitung der Transparenz der Behörden" (Ibid, S. 21) weitere rechtliche Vorgaben und praktische Maßnahmen aufgenommen werden, um die Wirksamkeit der unabhängigen Kontrolle zu erhöhen. Den weiteren Reformbedarf, werde ich in dieser Stellungnahme skizzieren.

---

<sup>1</sup> Als Beispiel für einen materiell-rechtlichen Verbesserungsbedarf des Gesetzentwurfs ist mir folgendes aufgefallen: Die im Entwurf benutzte Erklärung zum nachrichtendienstlichen Mittel "verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets" schafft meines Erachtens noch keine ausreichende Rechtsklarheit. Denn mit Blick auf die verschiedenen SOCMINT-Möglichkeiten der Leugnung, Erniedrigung, Störung, Täuschung und wohl auch Zerstörung immaterieller Güter sollte im Gesetz klarer zum Ausdruck kommen, welche Formen der "Teilnahme an offenen Foren und Chats unter Verwendung von Tarnidentitäten" (Drs 7/5612, S. XX) den Mitarbeiter:innen des Verfassungsschutzes zukünftig erlaubt sind und welche nicht.

## **1. Kontext für die Reform des Verfassungsschutzrechts in Bund und Ländern**

Die Landesregierung sieht in dem Entwurf eine Antwort auf das "Novellierungserfordernis" (Drs. 7/5612, S.3) des Verfassungsschutzrechts in Bund und Ländern. Dies wird unter anderem mit dem Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Deutschen Bundestag (NSU-Untersuchungsausschuss; Abschlussbericht: BT-Drs. 17/14600) verknüpft. Darin haben die damaligen Fraktionen des Bundestags im August 2013 bereits gemeinsame Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden ausgesprochen: sozusagen der gemeinsame Nenner bevor die Fraktionen im Anschluss in Sondervoten sehr unterschiedliche Akzente setzten und zahlreiche Forderungen erhoben.

Für die anschließende Beurteilung des Gesetzentwurfs möchte ich hier nur die wenigen fraktionsübergreifenden Erkenntnisse aus dem NSU-Untersuchungsausschuss mit Blick auf die zukünftige Stärkung der parlamentarischen Kontrolle in Erinnerung rufen:

*"Nach den Feststellungen des Ausschusses fehlte es im Untersuchungszeitraum weitgehend an einer parlamentarischen Kontrolle der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden zum Untersuchungsgegenstand."*

*"Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle."*

*"Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung."*

*"Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendiensten beispielsweise auch andere Behörden (BKA, ZKA, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o. ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können."*

*"Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das PKGr mit den Kontrollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen."<sup>2</sup>*

## **2. Gute Rechtsnormen zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle im Entwurf**

Gerade weil die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz vornehmlich im Geheimen stattfindet und dabei in Grundrechte eingreift, ist seine unabhängige Kontrolle eine der bedeutendsten Aufgaben des Landtags in Sachsen-Anhalt. Es ist daher zu begrüßen, dass laut Entwurf

- (I) nunmehr auch die Abwahl von Mitgliedern durch den Einschub in §25 II gesetzlich geregelt werden soll.

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 865, Punkte 41-43

- (II) von den mindestens vierteljährlichen Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) mindestens zwei einen öffentlichen Beratungsteil enthalten sollen.
- (III) die Herstellung der Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitgliedes und nach Beschluss der Mehrheit erfolgen kann.
- (IV) Fraktionsbedienstete an den Beratungen des PKGr teilnehmen dürfen.
- (V) den Mitgliedern des PKGr zukünftig in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes das Recht eingeräumt wird, sich mit den Mitgliedern anderer Parlamentarischer Kontrollgremien anderer Parlamente der BRD auszutauschen.

**zu II:** Parlamentarische Arbeit lebt von Öffentlichkeit und die im Entwurf vorgesehene zweimalige öffentliche Beratung pro Jahr können einen wichtigen Beitrag zur Demokratisierung und Normalisierung der Nachrichtendienstpolitik beitragen. Da geht es sicher auch darum, die Dienste zu "entmystifizieren" und ihren Beitrag für die Sicherheitsvorsorge in Deutschland zu zeigen. und Verbesserungsbedarf und Kritik zum Ausdruck zu bringen. Anders als im Bund, sollte das PKGr in Sachsen-Anhalt diese neue Form der Öffentlichkeit auch intensiv nutzen, um neben der Befragung von Führungspersonen des LfV auch die Recht- und Verhältnismäßigkeit nachrichtendienstlicher Tätigkeiten sowie etwaige Auslegungen des Nachrichtendienstrechts bei neuen Befugnissen (wie z.B. das "sonstige Aufklären des Internets" (§7 III Nr. 10 VerfSchGE-LSA) unter Bezugnahme von wissenschaftlicher, unternehmerischer und zivilgesellschaftlicher Expertise für "öffentliche Beratungsteile" zu nutzen. Genauso ließe sich diese "Beratungsteile" für einen regelmäßigen Austausch nutzen, wie die Diskrepanz zwischen hochmoderner Überwachungstechnik und analogen Kontrollinstrumenten verringert werden könnte.

**zu IV:** Die aufwendige und inhaltlich anspruchsvolle Kontrolltätigkeit kann nicht allein von den gewählten Mitgliedern geleistet werden. Ohne tatkräftige fachliche Unterstützung bleibt der Einfluss der parlamentarischen Kontrolle beschränkt. Von daher ist es gut, dass der Entwurf allen Mitgliedern der PKGr die Möglichkeit einräumt, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zur Unterstützung ihrer Arbeit zu benennen. Wichtig ist auch, dass diese Personen grundsätzlich Zutritt zu den nicht-öffentlichen Beratungen des PKGr haben. Gut wäre es, wenn sie dabei schriftliche Notizen anfertigen könnten und die Mitarbeiter:innen auf für Kontrollbesuche im Landesamt für Verfassungsschutz einsetzbar wären. Zudem sollte es einzelnen Mitgliedern der PKGr gestattet sein, wichtige Informationen vertraulich mit ihrer Fraktionsspitze zu besprechen. In Thüringen ist zum Beispiel klar geregelt, dass die Mitglieder der Kontrollkommission „unter Beachtung der Geheimhaltung den Vorsitzenden ihrer Fraktion, [...] über die wesentlichen Inhalte der Beratungen unterrichten“ dürfen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 ThürVerfSchG).

#### **zu V: Austausch mit Bund und Ländern**

Verfassungsfeindliche Bestrebungen machen nicht an Grenzen halt. Daher ist die Kooperation mit anderen Landes- und Bundesbehörden wichtig. Vor diesem Hintergrund ist es aber genauso bedeutend, dass auch die Kontrollgremien sowohl auf Landes-, als auch auf Bundesebene

besser zusammenarbeiten, um eine möglichst lückenlose und wirksame Überprüfung der länderübergreifenden Nachrichtendienstkooperation leisten zu können. Gut, dass der Entwurf der PKGr die Befugnis zum Austausch mit anderen Kontrollgremien klarstellt. Es ist ein wichtiger Schritt, der sicher wichtigen Vernetzung von Sicherheitsbehörden auch eine vernetzte Kontrolle entgegenzustellen.

Etwas befremdlich ist es meines Erachtens, dass im Entwurf einer Gesetzesbegründung von einer "Ermächtigung zum Austausch" gesprochen wird. Hier stellt sich die Frage, wer diese Ermächtigung eigentlich erteilen sollte und ob es ihrer überhaupt bedarf. Dabei geht es um das Selbstverständnis des Parlaments und ich würde eine selbstbewusstere Gangart bevorzugen. Besser noch: Die Passagen zur Kontrolle könnten vielleicht, wie im Bund, in einem eigenständigen Gesetz zur Parlamentarischen Kontrolle übergehen und hier sollten Reformvorschläge vielleicht besser aus dem parlamentarischen Raum hervorgehen und nicht aus der Landesregierung.

Dabei sollte übrigens dann auch das Zusammenwirken der verschiedenen Kontrollinstitutionen im Land Sachsen-Anhalt, sprich dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10-Kommission des Landes Sachsen-Anhalts, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit ebenfalls noch weiter in den Fokus einer gesetzlichen Bestimmung gerückt werden. Wer die mündliche Verhandlung in Karlsruhe zum BND-Gesetz von 2016 verfolgt hat, wird sich an die zahlreichen kritischen Fragen des Ersten Senats und die zum Teil sehr kritischen Ausführungen des BfDI und eines Mitglieds des Unabhängigen Gremiums sowie der G10-Kommission erinnern. Darauf wird auch im vorliegenden Entwurf zu wenig abgestellt. Eine Idee dazu ist dem Tätigkeitsbericht 2015-2016 des Bundesdatenschutzbeauftragte zu entnehmen. Dort ist mit Blick auf das BfV von einem "erstmalig verfolgten gemeinsamen Kontrollansatz mit der G-10-Kommission des Deutschen Bundestages" als "zukunftsweisendes Modell ... zur Vermeidung kontrollfreier Räume" die Rede.<sup>3</sup> Dieser gemeinsame Kontrollansatz könnte meines Erachtens auch auf Landesebene eingeführt und besser noch gesetzlich normiert werden.

Zudem würde ich gegenüber den Mitgliedern des PKGr in Sachsen-Anhalt anregen, einen Jahresplan zu veröffentlichen, wo die konkreten Kontrollziele aufgeführt werden. Dort wäre es zum Beispiel auch möglich, nähere Ziele und den Arbeitsaufwand bezüglich des Austausches mit den anderen Parlamentarischen Kontrollgremien der Länder und des Bundes aufzuführen. Vielleicht ließe sich die Planung einer Jahreskonferenz der Kontrollgremien (inkl. G10-Kommissionen und Datenschutzbeauftragte auf Bund und Länderebene) zum Thema eines öffentlichen Beratungsteils machen? Denn hier ist es wichtig nicht nur de jure zu klären, dass es ein Recht auf diesen Austausch gibt. Jetzt sollte dieser Austausch auch endlich mit Inhalten und Taten belebt und ausgebaut werden. Die Forderung, wie die gemeinsamen Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschuss zeigen, steht ja seit bald mehr als sieben Jahren im Raum.

### **3. Weitere Möglichkeiten zur Stärkung der unabhängigen Kontrolle**

#### **a. Parlamentarische Kontrolle**

---

<sup>3</sup> Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, 26. Tätigkeitsbericht 2015-2016, S. 134

Der Gesetzentwurf lässt leider noch viele Defizite der parlamentarischen Kontrolle bestehen. Auf einige davon werde ich nun eingehen, weitere lassen sich eventuell im Rahmen der Anhörung identifizieren.

#### **aa. Lücken in der Unterrichtungspflicht der Landesregierung schließen**

Die Unterrichtung des Landtags gemäß §15 I VerfSchG-LSA, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §15 II VerfSchG-LSA und die Unterrichtung des PKGr gemäß §27 I VerfSchG-LSA stellt eine zentrale Bringschuld der Landesregierung dar. Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Entwurf weiter präzisiert. Bezüglich der Bringschuld gegenüber des PKGr sollte das Gesetz weitere Angaben mit Blick auf die Rahmenbedingungen und die Form der Unterrichtung machen, die die Kontrolleur:innen nach Möglichkeit selbst bestimmen sollten. Die Regierung sollte umfassend über den Einsatz konkreter nachrichtendienstlicher Mittel berichten und auch wirtschaftliche Kennzahlen zu Kosten und Effektivität der Maßnahmen sowie die konkrete Auslegung gesetzlicher Befugnisse im Hinblick auf neue Überwachungstechnik anführen. Gegebenenfalls ließe sich das auch durch konkretere Vorgaben für §27 I VerfSchG-LSA sicherstellen.

Es ist gut, dass das PKGr in Sachsen-Anhalt gemäß §27 I VerfSchG-LSA das Recht hat, von sich aus Sachverhalte aufzugreifen. Hier wäre aus meiner Sicht ebenfalls mehr Präzision vonnöten, was die Möglichkeiten, Grenzen und Dokumentation der daraus gewonnen Informationen betrifft.

Auf Bundesebene wird zudem die Unterrichtungspflicht über „besondere Vorgänge“ präziser definiert als im Entwurf der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Die Bringschuld gilt dort auch für „wesentliche Änderungen im Lagebild, behördeninterne Auswirkungen mit erheblicher Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung sowie Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind“ (§4 Abs. 1 Satz 2 PKGrG). Dies könnte aus meiner Sicht ebenfalls so ins Landesrecht übernommen werden.

Der Gesetzentwurf verpasst es meiner Meinung nach, den für die Kontrolle wichtigen Whistleblowerschutz für Bedienstete des Landesverfassungsschutzes einzuführen. Das PKGr-Gesetz des Bundes erlaubt es „Angehörigen der Nachrichtendienste [...] sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen [...] ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden“ (§8 Abs. 1 PKGrG). Diese Erlaubnis zur Eingabe sollte in angepasster Form meiner Meinung nach auch Eingang in das Nachrichtendienstrecht in Sachsen-Anhalt finden.

#### **bb. Kontrollinstrumente wirksamer ausgestalten**

Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle setzt sowohl eine eigenständige, proaktive Informationsbeschaffung durch die Mitglieder des PKGr als auch umfassende Zugangsrechte zu Informationen voraus. Um die Akteneinsicht (§27 II VerfSchG-LSA) zu einem wirksameren Kontrollinstrument zu machen, braucht es klarere Regeln. Dazu gehört, dass Datensätze und Schriftverkehr in digitaler Form geführt und den Kontrolleur:innen auch in digitaler Form bereitgestellt werden, um eine effiziente Untersuchung und den Einsatz moderner und gegebenenfalls auch automatisierter Kontrolltechnik zu ermöglichen. Zudem sind einige der

Empfehlungen, die ich kürzlich mit meinem Kollegen Kilian Vieth im Rahmen der Projektarbeit im Europäischen Netzwerk Nachrichtendienstkontrolle (EION) veröffentlicht habe, auch für die Nachrichtendienstkontrolle auf Landesebene diskussionsfähig.<sup>4</sup> Dazu gehören die folgenden drei Punkte:

- Aufsicht-By-Design fördern: Vor Einführung neuer Datenverarbeitungssysteme sollten standardmäßig Konsultationen zwischen den Diensten und den Kontrolleur:innen stattfinden. Nachrichtendienste sollten in den jeweiligen Gesetzen dazu verpflichtet werden, die Kontrollgremien in den Prozess mit einzubinden und deren Anforderungen an neue Überwachungstechnologien bereits in der Planungsphase abzubilden.
- Einführung einer Audit-Trails-Pflicht: Protokolldateien und andere relevante Daten sollten bei den Diensten so geführt und gepflegt werden, dass sie den Bedürfnissen der Kontrollgremien entsprechen. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zur Aufzeichnung und Bereitstellung aussagekräftiger Protokolldateien sowie eine umfassende Datenkennzeichnungspflicht. Diese sind bereits von vielen Datenschutzgesetzen vorgesehen und sind entscheidende Voraussetzungen für die oben beschriebenen Formen der Protokolldatenanalyse
- Ein systematischer Ansatz bei der Priorisierung von Kontrollaktivitäten liegt im Interesse aller Beteiligten. Hierfür empfiehlt sich die eigenständige Risikobewertung. Sie sollte sowohl transparent als auch anpassungsfähig sein. Zunächst gilt es eine Abbildung aller den Kontrolleur:innen bekannten Datenerfassungsprogramme und Speichersysteme zu erstellen. Danach sollten die Aufsichtsbehörden die zuständigen Ministerien oder Behörden anfragen, ob dieses Verzeichnis vollständig ist oder ob es andere Elemente gibt, die einbezogen werden sollten. Die regelmäßige Wiederholung dieses Vorgangs ermöglicht es den Kontrolleur:innen, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu vergleichen. Zudem sollten eine öffentliche Dokumentation und eine fortwährende Evaluierung der Risikobewertungsmethode stattfinden. Dafür bedarf es regelmäßiger Tests und Anpassungen an die Methodik.

Den Kontrolleur:innen sollten Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wenn die Unterrichtung der Landesregierung nach §27 I VerfSchG-LSA lückenhaft oder deutlich verzögert erfolgt. Gemäß §27 I VerfSchG-LSA wird dem PKGr bei den Haushaltsberatungen ein Mitberatungsrecht eingeräumt. Der Gesetzgeber könnte den Kontrolleur:innen für eine wirksamere Mitberatung weitere Befugnisse im Gesetz einräumen. So wäre es denkbar, die zukünftige Vergabe von Geldern an die Behebung von bereits gerügten Missständen in den Kontrollberichten zu knüpfen. Auch sollte die Mitberatung der Kontrolleur:innen in den Tätigkeitsberichten des Kontrollgremiums mit aufgeführt werden.

### **cc. Konkretere Vorgaben für den Bericht des Kontrollgremiums über seine Kontrolltätigkeiten**

Der Entwurf verzichtet darauf, konkrete Vorgaben für den Inhalt der Berichte der Kontrolleur:innen an den Landtag und die Öffentlichkeit zu machen. In §27 III VerfSchG-LSA könnten daher ergänzend einige der folgenden Kriterien aufgenommen werden. Denkbar

---

<sup>4</sup> Siehe dazu: Kilian Vieth und Thorsten Wetzling. 2020. "Datenbasierte Nachrichtendienstkontrolle: Agenda für mehr Wirksamkeit" (Berlin: Stiftung Neue Verantwortung). Abrufbar hier: [https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/datenbasierte\\_nachrichtendienstkontrolle.pdf](https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/datenbasierte_nachrichtendienstkontrolle.pdf)

wären hier Statistiken zum Einsatz und der Fortentwicklung nachrichtendienstlicher Maßnahmen und über den Einsatz von Ressourcen dafür. Denkbar wäre auch ein Protokoll des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder des PKGr. Auch sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass einzelne Mitglieder ein Recht bekämen, ein Sondervotum in den Berichten zu verfassen. Damit wäre die Mitsprache und Sichtbarkeit der Opposition in den Berichten der PKGr noch besser verankert. Ein Großteil der Kontrollarbeit eines Parlaments in parlamentarischen Demokratien wird bekanntlich von der Opposition geleistet. Das birgt die Gefahr der Politisierung, trägt aber auch zur Normalisierung des noch immer unterbelichteten Politikfeldes in unserer Demokratie bei.

Eine öffentliche Berichterstattung ist Voraussetzung für Vertrauensbildung und ermöglicht erst demokratische Debatten. Laut PKGrG des Bundes muss der Bericht klarstellen „ob die Bundesregierung gegenüber dem Gremium ihren Pflichten, insbesondere ihrer Unterrichtungspflicht zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, nachgekommen ist“ (§ 13 PKGrG).

Mit Blick auf die o.a. Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses, den Kontrolleur:innen auch die Möglichkeit einzuräumen, auch Angehörige weiterer Behörden anzuhören, ließe sich §27 II VerfSchG-LSA ergänzen. Hier wäre zum Beispiel denkbar, dass die Norm aus §5 II PKGrG des Bundes Eingang in das Nachrichtendienstrecht von Sachsen-Anhalt findet: Das PKGr "kann Angehörige der Nachrichtendienste, Mitarbeiter und Mitglieder der Bundesregierung sowie Beschäftigte anderer Bundesbehörden nach Unterrichtung der Bundesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen."

## **b. Quasi-Juristische Kontrolle**

Der Gesetzentwurf räumt dem Verfassungsschutz zusätzliche Befugnisse bei der Telekommunikationsüberwachung ein, vermeidet es aber auf die notwendige Stärkung der quasi-juristischen Kontrolle in Sachsen-Anhalt einzugehen bzw. entscheidende Änderungen für die Fortentwicklung des Gesetzes zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu fordern.

Um das geheime Handeln des Verfassungsschutzes zu legitimieren, braucht es eine effiziente Zulässigkeits- und Notwendigkeitsprüfung von Überwachungsmaßnahmen. Die G10-Kommission in Sachsen-Anhalt ist die einzige Kontrollinstanz, die Abhörmaßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz prüft und Maßnahmen vor dem Vollzug stoppen kann. Sie ist in vielen Teilen analog zur G10-Kommission des Bundes gestaltet. Daher gehe ich davon aus, dass für die Landes- G10-Kommission ähnliche strukturelle Defizite bestehen wie für die G10-Kommission des Bundestags.<sup>5</sup> Letztere ist derzeit nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion bei

---

<sup>5</sup> Das "Novellierungserfordernis" hat bislang weder das Gesetz zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt noch das Art-10 Gesetz des Bundes tangiert. Letzteres wurde in der Reform des Nachrichtendienstrechts des Bundes von 2016 ausgespart. Von daher sind ein Teil der in den folgenden Publikationen näher erörterten Defizite bei der quasi-richterlichen Kontrolle noch immer nicht behoben. Siehe insb. Thorsten Wetzling. 2017. Germany's intelligence reform: More surveillance, modest restraints and inefficient controls. (Stiftung Neue Verantwortung: Berlin), insb. Teil III C "The reform's important omissions". Abrufbar



der demokratischen Kontrolle der Abhöraktivitäten effektiv wahrzunehmen. Es fehlen ihr die Ressourcen und die Kompetenzen, um den Umgang des BfV und den anderen Nachrichtendiensten des Bundes mit den erfassten Kommunikationsdaten ausreichend zu überprüfen.

Es ist davon auszugehen, dass die G10-Kommission in Sachsen-Anhalt mit zunehmender Modernisierung und Datenerhebung durch das LfV Sachsen-Anhalts ebenfalls mehr technische, fachliche und personelle Kapazitäten benötigt, um ihrem wichtigen gesetzlichen Auftrag (siehe §5 Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes) gerecht zu werden.

Auch hier ist das Konstrukt des Ehrenamtes für die Kommissionsmitglieder nicht mehr zeitgemäß und eine Reform des Nachrichtendienstrechts in Sachsen-Anhalt sollte meines Erachtens eine Professionalisierung der G10-Kommission in Sachsen-Anhalt mitbedenken.

#### **4. Fazit**

Die Regierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, den ich mit Blick auf die Stärkung der unabhängigen Kontrolle des Verfassungsschutzes für noch nicht ausreichend erachte. In der jetzigen Form fehlen dem Gesetzentwurf noch wichtige rechtsstaatliche Absicherungen, die die Legitimation von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten erhöhen könnten. Die Unterrichtungspflichten der Landesregierung aber auch die Berichtspflichten des Kontrollgremiums sollten zudem noch präziser im Gesetzestext ausgekleidet werden.

Der Entwurf versäumt es für die Stärkung der quasi-richterlichen Kontrolle zu sorgen. Das nicht mehr zeitgemäße Genehmigungsverfahren der G10-Kontrolle und die technischen Defizite bei der Ausübung ihrer Befugnisse stellen ein ebenso dringendes "Novellierungserfordernis" dar.

Ein Mangel an leistungsfähigen Werkzeugen, Ressourcen und technischem Fachwissen, untergräbt derzeit eine wirksame Nachrichtendienstkontrolle im Bund und auf Landesebene. Wenn nur die Dienste, nicht aber die Kontrolleure:innen technisch voranschreiten, werden demokratische Sicherungsmechanismen sukzessive ausgehöhlt. Die Kontrolle sollte daher institutionell und technisch so ausgestaltet werden, dass sie mit den technologischen Entwicklungen besser Schritt halten kann. Deswegen sollten Parlamentarier und Aufsichtsgremien jetzt effektivere Kontrollinstrumente einfordern, entwickeln und einsetzen.

Sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses des Landtags Sachsen-Anhalt, es liegt in Ihrer Hand, den vorgelegten Entwurf auf eine modernere und tragfähigere gesetzliche Grundlage zu stellen. Ich hoffe, dass einige Ausführungen von mir dabei eine Hilfestellung sein konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thorsten Wetzling

---

unter: [https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/snv\\_thorsten\\_wetzling\\_germanys\\_foreign\\_intelligence\\_reform.pdf](https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/snv_thorsten_wetzling_germanys_foreign_intelligence_reform.pdf)